



## **Verbands-Information Nr. 97**

Westerrönnfeld, den 06. Februar 2023

### **Inhalt:**

1. Grußwort des Verbandsvorstehers
2. Umweltminister Goldschmidt beim Landesverband
3. Aus MELUND wird MEKUN und MLLEV
4. Aus LLUR wird LfU und LLnL
5. Zielvereinbarung 2023 liegt noch auf Eis
6. Strategie für die Zukunft der Niederungen 2100
7. Dürre, Starkregen, Hochwasser: Wie teuer ist der Klimawandel
8. Allianz für den Gewässerschutz / Förderung von Gewässerrandstreifen
9. Neuregelung der Abstände zu Gewässern
10. Generalplan Küstenschutz
11. Bereitstellung von Geobasisdaten
12. Umgang mit Sandfängen
13. Nachträgliche Preisanpassungen aufgrund von Kostensteigerung
14. Klärschlammverbrennung in Schleswig-Holstein
15. § 2 UStG: Optionsregelung wurde verlängert
16. Zitiergebot in Satzungen
17. Änderung des Kommunalabgabegesetzes
18. Wesentlichkeitsgrenze bei Rechnungsabgrenzungsposten
19. Degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter
20. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
21. Wettbewerbsregister
22. Bundesweite Vergabestatistik / Vergabestatistikverordnung
23. Gesplittete Abwassergebühr
24. Dichtheitsprüfung häuslicher Abwasseranlagen
25. Regenwasserbeseitigung
26. Kein lohnsteuerlicher Pauschalsteuersatz für Vorstands-Weihnachtsfeier
27. Deckelung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagengestellung
28. Treibhausgasminderungsquote, Behandlung der THG-Prämie bei Firmenwagengestellung

- 29. Neuerungen in der Sozialversicherung ab Oktober 2022
- 30. Lohnsteuer, neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023
- 31. Änderungen im Nachweisgesetz
- 32. Zehn Jahre beim Landesverband
- 33. Neuer Prüfer beim Landesverband

## 1. Grußwort des Verbandsvorstehers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

im Namen des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2023.

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie sind weitgehend aufgehoben, sodass wir uns auch wieder in Präsenz treffen können.

Ich freue mich darauf, denn gerade unsere ehrenamtliche Tätigkeit lebt von persönlichen Kontakten und Gesprächen vor Ort. Es gibt Dinge, die kann man nicht am Bildschirm entscheiden, manche Entscheidungen sind leichter in Präsenz zu fällen.

Wir haben eine neue Landesregierung und in meiner bisherigen Zeit als Verbandsvorsteher beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände ist es der dritte Minister im Amt, mit dem wir Gespräche führen.

Ob die Aufspaltung des bisherigen MELUND in MEKUN und MLEEV sowie die Teilung des LLUR der große Wurf ist, wird sich zeigen.

Bei unserem ersten Gespräch mit Minister Goldschmidt -MEKUN- wurden die folgenden Themen erörtert:

- Pauschalzuschuss Erhöhung auf 10 Millionen Euro
- Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaft ist Daseinsvorsorge
- Niederungsstrategie 2100
- Allianz für den Gewässerschutz
- Weitblick Wasser

Dabei ließ sich feststellen, dass in einigen Punkten noch keine Einigkeit erzielt werden konnte. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltungszuschüsse des Landes.

Hier herrschte jahrzehntelang ein Grundkonsens, dass diese gewährt werden, um Vorteilen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Es muss daher eine Selbstverständlichkeit sein, dass allseits steigende Kosten und zunehmende wasserwirtschaftliche Herausforderungen nicht allein zu Lasten der Verbände gehen.

Wir haben schon immer höhere Preissteigerungen bei der Verbandsarbeit zu verkraften gehabt, aber im letzten Jahr sind die Preise für unsere Betriebsmittel nochmal sehr deutlich gestiegen.

Es wird daher erwartet, dass sich das Land auch hier seiner Verantwortung stellt und den Pauschalzuschuss spürbar erhöht.

Auch aus diesem Grunde sind wir weiterhin mit den Landtagsabgeordneten im Gespräch.

Unbefriedigend ist eine Fortsetzung der Zielvereinbarung, die seit einem Jahr verhandelt, aber nicht umgesetzt wird.

Des Weiteren sind Verträge mit dem Land, die Ende letzten Jahres ausgelaufen sind und verlängert werden sollten, noch nicht unterschrieben.

Auch hier geht es um Zuwendungen, die wir benötigen, um unsere Aufgaben in den Verbänden zu bewältigen und zu finanzieren.

Den Herausforderungen der Natur und den Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Ver- und Entsorgung stellen sich unsere Verbände tagtäglich.

Zusätzliche bürokratische Hemmnisse, als Beispiele seien hier nur die Themen „Geobasisdaten“ und „Umsatzsteuer“ genannt, brauchen wir nicht.

Auch wenn es also im neuen Jahr viele „dicke Bretter zu bohren“ gilt, gehe ich auch in diesem Jahr zuversichtlich an die Arbeit.

Wir Verbände haben das Wissen in Sachen Wassermengen- und Wasserqualitätsmanagement, in Sachen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Damit dienen wir der Daseinsvorsorge und dem Allgemeinwohl der Bevölkerung in Schleswig-Holstein. Heute und in der Zukunft.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Hans-Heinrich Gloy

-Verbandsvorsteher-

## 2. Umweltminister Goldschmidt beim Landesverband

Am 18. November 2022 konnten Vorstand und Geschäftsführung des Landesverbandes Minister Goldschmidt und seinen Abteilungsleiter Dr. Oelerich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes begrüßen.

In einem intensiven Austausch wurden insbesondere die durch den Klimawandel bedingten Herausforderungen sowie die aktuellen energiepolitischen Belastungen der Wasserwirtschaft diskutiert. Neben den Herausforderungen für die Wasserver- und Entsorgung galt dabei ein besonderes Augenmerk dem geplanten Abschluss neuer Zielvereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Unterhaltungsverbänden.

Hier wurde vom Vorstand des Landesverbandes zum wiederholten Male eine spürbare Erhöhung des seit Jahrzehnten nahezu stagnierenden Landeszuschusses eingefordert. Vor dem Hintergrund stetig steigender Kosten sei eine alleinige Abwälzung auf die Verbandsmitglieder nicht mehr vertretbar, so der Vorstand.

Hier sei auch das Land in der Pflicht, die der Daseinsvorsorge dienenden Anstrengungen der Wasser- und Bodenverbände nach Kräften zu unterstützen.



Abb. 1: Der Vorstand des Landesverbandes gemeinsam mit Umweltminister Tobias Goldschmidt.

-Sta-

## 3. Aus MELUND wird MEKUN und MLLEV

Als eine Konsequenz der Landtagswahl 2022 wurde das ehemalige MELUND in nunmehr zwei Ministerien aufgeteilt.

Das **MLLEV** (Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz) wurde zusätzlich geschaffen. Minister ist seit dem 29. Juni 2022 der ehemalige Präsident des schleswig-holsteinischen Bauernverbandes Werner Schwarz (CDU), Anne Benett-Sturies steht ihm als Staatssekretärin zur Seite.

Umweltminister Tobias Goldschmidt (Bündnis 90/Die Grünen) hat sein Amt im **MEKUN** (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) ebenfalls am 29. Juni 2022 übernommen, ihm stehen Katja Günther und Joschka Knuth als Staatssekretäre zur Seite.

-Sta-

#### **4. Aus LLUR wird LfU und LLnL**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurde zum 01.01.2023 in zwei Nachfolgebehörden aufgeteilt. Die Aufgaben teilen sich künftig auf das Landesamt für Umwelt (LfU) und das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) auf. Der Hauptsitz beider Ämter bleibt unverändert in Flintbek.

Die mehr als 400 Mitarbeiter des **LfU**, als Landesbehörde im Geschäftsbereich des Umweltministeriums (MEKUN), werden sich in fünf Abteilungen der Bereiche Gewässer, Naturschutz, Geologie, Boden sowie des technischen Umweltschutzes annehmen.

Das **LLnL** verwaltet mit seinen rund 300 Mitarbeitern als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV) die Aufgaben rund um Landwirtschaft, Fischerei, Forst und ländliche Entwicklung.

Weiterführend Informationen können Sie auf dem Informationsflyer entnehmen, welcher unter folgender Internetadresse<sup>(1)</sup> eingesehen oder heruntergeladen werden kann.

-Sta-

#### **5. Zielvereinbarung 2023 liegt noch auf Eis**

Seit dem Jahr 2014 sind die sogenannten Pauschalzuschüsse nach §§ 38, 61 LWG Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Unterhaltungsverbänden.

Nachdem diese Zielvereinbarung im Jahr 2018 erneut abgeschlossen worden war, haben alle Verbände trotz coronabedingter Verzögerungen das von Ihnen geforderte Digitale Unterhaltungsverzeichnis (DUV) vereinbarungsgemäß erstellt.

Seit dem ersten Quartal 2022 wird nunmehr über den Entwurf einer neuen Zielvereinbarung zwischen dem Landesverband und dem Land Schleswig-Holstein verhandelt, ohne dass allerdings bislang ein Konsens erzielt werden konnte.

Dabei sind es weniger die **Inhalte** einer neuen Vereinbarung, die zu unterschiedlichen Auffassungen der Verhandlungspartner führen.

Hier konnte mit dem Ministerium für Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) im Laufe des vergangenen Jahres Einigkeit erzielt werden, dass es grundsätzlich beim bisherigen Zuschussverfahren als sog. „Basiszuschuss“ verbleiben soll.

Die vom MEKUN angestrebte Förderung ökologisch besonders bedeutsamer Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere für die beobachtende und schonende Gewässerunterhaltung, sollen daneben als „Erhöhte Zuschüsse“ behandelt werden.

Die nach der Einigung über Grundzüge des weiteren Zuschussverfahrens für den Herbst vorgesehene Information und Anhörung der Unterhaltungsverbände und zuschussberechtigten Kommunen wurde allerdings ausgesetzt, da bislang über die Höhe der Fördersumme keine Einigung erzielt werden konnte.

So wurde von Seiten des Landesverbandes bereits vor der Landtagswahl 2022 in den Gesprächen mit den Landtagsfraktionen eindringlich darauf hingewiesen, dass die seit

<sup>1</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LLUR/pdf/flyer\\_neue\\_aemter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LLUR/pdf/flyer_neue_aemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

mehr als 20 Jahren nahezu unveränderte Fördersumme von 5 Mio. € pro Jahr längst nicht mehr angemessen ist.

Auch in zahlreichen Terminen mit dem MEKUN und auch dem Umweltminister wurde eindringlich auf die aktuelle, in allen Lebensbereichen zu registrierende Kostenexplosion hingewiesen, ohne dass bislang eine Zusage zur mehr als überfälligen Erhöhung des Landesanteils an den Unterhaltungsverbänden im Lande erfolgte.

Ein entsprechender Haushaltsentwurf wurde von Seiten des Landes im Dezember 2022 vorgestellt; eine Verabschiedung des Landeshaushalts, in dem Mittel ausgewiesen werden, steht noch aus.

Sie ist für März 2023 geplant.

Wir werden berichten.

-Ro-

## **6. Strategie für die Zukunft der Niederungen 2100**

Die Fläche Schleswig-Holsteins besteht zu etwa einem Fünftel aus sogenannten Niederungsbereichen. Diese Landesteile werden in der Regel über Schöpfwerke und Siele entwässert, was durch die steigenden Wasserstände in Nord- und Ostsee sowie Starkregenereignisse zunehmend erschwert wird.

Auf die damit verbundenen infrastrukturellen und finanziellen Herausforderungen wurden von Seiten der Wasser- und Bodenverbände in den Studien „Weitblick Wasser“ des Landesverbandes sowie „Niederungen 2050“ des Marschenverbandes frühzeitig hingewiesen.

Für die Niederungsbereiche hat das Land Schleswig-Holstein nunmehr mit der „Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100“ eine Initiative gestartet, um den vielfältigen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser- und Landwirtschaft, den Natur- und Klimaschutz sowie der Raumplanung Rechnung zu tragen.

Im Rahmen eines „Projektbeirates“ sollen gemeinsam mit Vertretern aus den o.g. Bereichen bis Ende 2023 Strategien und Maßnahmen erarbeitet werden, um die Niederungen zukunftsfest und klimaangepasst zu entwickeln.

Über die Strategie wurde bereits Anfang 2022 im Landtag berichtet und diskutiert; im Laufe des Jahres wurde sodann im Rahmen des Projektbeirates weiter an entsprechenden Formulierungen eines Strategie-Papiers gearbeitet.

Das Hauptaugenmerk der verbandlichen Vertreter in diesem Gremium gilt dabei immer wieder dem Hinweis auf die wasserwirtschaftlichen Zuständigkeiten der Wasser- und Bodenverbände sowie der gerechten Verteilung finanzieller Lasten.

Wie bereits im „Weitblick Wasser“ dargelegt, wird es auch bei den Herausforderungen in den Niederungsbereichen unverzichtbar sein, die entstehenden Lasten durch angemessene Förderungen von Landesseite abzumildern.

-Ro-

## **7. Dürre, Starkregen, Hochwasser: Wie teuer ist der Klimawandel?**

*Schleswig-Holstein bekommt eine neue Klimaanpassungsstrategie.*

Unter dieser Überschrift wurde ein Artikel in der „Parlamentszeitschrift für Schleswig-Holstein - der Landtag“ im Dezember 2022 veröffentlicht<sup>(2)</sup> (siehe auch Anhang 1).

Ziel sei es, „dass alle politischen Ebenen, gemeinsam mit der Gesellschaft, auf kommende Wetterextreme besser reagieren und sich anpassen können“.

Der entsprechende Antrag von CDU und Grünen wurde Mitte Dezember einstimmig vom Landtag angenommen, die Landesregierung soll einen Plan vorlegen. Wie teuer der Klimawandel das Land zu stehen kommt, sei noch nicht absehbar, hieß es in der Debatte. Nur eines sei klar: Noch kostspieliger, als in Schutzmaßnahmen zu investieren, sei es, die Herausforderungen zu ignorieren.

Es sei schwer, jedes Klimarelevante Ereignis in Euro und Cent zu beziffern: „Wie soll ich taxieren, welchen Wert eine Hallig hat?“, so Minister Goldschmidt (Grüne). Er gehe aber insgesamt von fünf Prozent des Bruttoinlandproduktes aus. „Wir sind schon längst bei der Anpassung!“ erklärte er. So würden die Deiche für viel Geld erhöht.

Ein Viertel der Landesfläche liege unter Normal Null und sei damit besonders von Überschwemmungen bedroht, betonte Sybilla Nitsch (SSW). Der Generalplan Küstenschutz habe daher eine immer größere Bedeutung. Die Bedrohung komme aber nicht nur vom Meer, sondern auch durch Starkregen. Es müsse in Schöpfwerke und Siele investiert werden.

-Sta-

## **8. Allianz für den Gewässerschutz / Förderung von Gewässerrandstreifen**

In der **Allianz für den Gewässerschutz** setzt sich der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände gemeinsam mit dem Land, dem Bauernverband sowie dem BDEW gemeinsam für den Gewässerschutz ein. Durch die Teilung des MELUND in ein Umwelt- und ein Landwirtschaftsministerium werden sich künftig fünf Partner in der Allianz für die Belange des Gewässerschutzes engagieren.

Die Abwicklung des Flächenerwerbs in der Kulisse der sog. Vorranggewässer wurde in 2019 vom Landesverband übernommen. Dieses schlanke Abwicklungsverfahren, über welches bereits mehrfach informiert wurde, hat sich auch im vergangenen Jahr als überaus erfolgreich erwiesen und wir sind zuversichtlich, auch in den kommenden Jahren auf diese Weise Flächen am Gewässer dauerhaft sichern zu können.

Dies gilt umso mehr, da auch der Koalitionsvertrag der Landesregierung auf die weitere Einrichtung breiterer Gewässerrandstreifen setzt. Entsprechende Fördermittel finden sich daher auch im aktuellen Entwurf des Landeshaushaltes.

Da dieser jedoch noch nicht verabschiedet wurde, wird es zu Jahresbeginn noch einige Wochen dauern, bis dem Landesverband wieder entsprechende Haushaltsmittel vom Land bereitgestellt werden.

Informationen zu Gewässerrandstreifen sowie alle Themen rund um die „Allianz für den Gewässerschutz“ finden Sie nun auch auf der neuen Homepage<sup>(3)</sup>.

-Sta/St-

<sup>2</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/aktuelles/landtagszeitschrift/>

<sup>3</sup> <https://www.allianz-gewaesserschutz.de>



## **9. Neuregelung der Abstände zu Gewässern**

Im Rahmen der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BML) die Mindestabstände zu oberirdischen Gewässern zum 01.01.2023 neu geregelt (GLÖZ 4 „**Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**“).

Mit der Abstandsregelung soll insbesondere der direkte Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer verhindert, die Filterwirkung der nicht gedüngten Fläche soll zur Reduzierung des Nährstoffaustrages genutzt werden. Darüber hinaus dienen die Gewässerrandstreifen der Biotopvernetzung entlang der Gewässer.

Es wird ein **3 m breiter Abstandstreifen** zur Böschungsoberkante von Gewässern eingeführt, auf dem der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln untersagt ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung können ausgenommen werden, hierzu zählen auch die Be- und Entwässerungsgräben. In der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung zur Umsetzung der GAPKondV wird dies unter § 2 „**Pufferstreifen in gewässerreichen Gemeinden**“ folgendermaßen geregelt:

- **Auf 1 m verringert sich der Abstand in den gewässerreichen Gemeinden.** Als Basis für die Ausweisung der betroffenen Gebiete wird eine Gewässernetzdichte von 40 m / ha herangezogen; die Liste der gewässerreichen Gemeinden kann dem Gesetz- und Verordnungsblatt SH Ausgabe vom 29.12.2022 entnommen werden (siehe Anhang 2).
- **Keine Anwendung** findet diese Ausnahmeregelung in der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete nach der Landesdüngeverordnung („rote Gebiete“) sowie an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km<sup>2</sup> bzw. Seen mit einer Oberfläche von mehr als 50 ha).

Die Kulissen werden durch das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt und können über den Digitalen Atlas Nord eingesehen werden - u.a. über die Homepage des Landesverbandes<sup>(4)</sup>.

-Sta-

## **10. Generalplan Küstenschutz**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat im Mai 2022 die fünfte Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz verabschiedet. Dieser Bericht kann über die Seite des MEKUN<sup>(5)</sup> heruntergeladen werden.

-Sta-

<sup>4</sup> <https://www.lwbv.de/lwbv/mitglieder/karten>

<sup>5</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz/generalplanKuestenschutz.html>

## **11. Bereitstellung von Geobasisdaten**

Wie bereits ausführlich in der letzten Verbandsinfo beschrieben, werden die sogenannten Geobasisdaten zum Unmut der Verbände nicht mehr in gewohnter Weise durch das Landesvermessungsamt (LVermGeo) zur Verfügung gestellt. In einem Schreiben vom 03. Dezember 2021 hat der Landesverband seine Mitgliedsverbände über einen Lösungsweg informiert, die Firma geoGLIS hatte ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches auch wie geplant umgesetzt werden konnte.

Mittlerweile hat sich das neue System eingespielt und die Verbände werden wieder mit den für sie so wichtigen Geobasisdaten versorgt. Die Umstellung verlief nicht immer reibungslos, wir sind aber zuversichtlich, dass im laufenden Jahr auch der letzte Feinschliff Wirkung zeigt und dann alles wieder „rund läuft“. Bis dahin bitten um noch ein wenig Geduld, aber auch darum, dass sich Verbände bei Problemen weiterhin an den Landesverband oder auch direkt an die Firma geoGLIS wenden, damit eine Lösung zur Zufriedenheit aller gefunden werden kann.

-Sta-

## **12. Umgang mit Sandfängen**

In den Jahren 2019-2021 wurden durch das Land Untersuchungen an den Sandfängen Schleswig-Holsteins durchgeführt. Insgesamt wiesen knapp 50 % der untersuchten Haufwerke keine Überschreitungen der Vorsorgewerte auf, 20 % waren leicht belastet, unterschritten aber den Vorsorgewert und rund 30 % der Sandfänge überschritten die Vorsorgewerte bei einem oder mehreren Parametern.

Unterhaltungsverbände, die sich mit ihren Sandfängen an den Untersuchungen beteiligt haben, wurden bereits über ihre Ergebnisse informiert und gebeten, sich bei Bedarf mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde (UBB) bzw. dem Landesamt für Umwelt (LfU) in Flintbek zu besprechen.

Allgemeine Fragen zum künftigen Umgang mit Material aus den Sandfängen werden in Form eines „Frage/Antwort-Kataloges“ über die Homepage des MEKUN beantwortet, bei Detailfragen, einzelne Standorte/Sandfänge betreffend, bitten wir um Absprache mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde.

Zudem wird das LfU eine Handlungsempfehlung entwickeln, in welcher das exakte Vorgehen bei der Beauftragung von Laboren dargestellt werden soll (u.a. Umfang bzw. Inhalt der Analyse, Parameter, Einordnung der Ergebnisse, ggf. ein kurzer Hinweis über den möglichen Verwertungsweg). Das daraus resultierende „Muster-Formblatt“ zur Beauftragung von Sandfang-Beprobungen soll den Verbänden im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellt werden.

-Sta-

## **13. Nachträgliche Preisanpassungen aufgrund von Kostensteigerungen**

Aufgrund der insbesondere ab dem Jahr 2022 sprunghaft eingetretenen Preissteigerungen, vor allem im Bereich der Kraftstoff- und Materialkosten, wurde die Frage der Möglichkeit einer nachträglichen Preisanpassung in Abweichung zu bestehenden

Ausschreibungen oder Bau- und Lieferverträgen vermehrt an die Verbände herangezogen.

Grundsätzlich gilt bei bereits abgeschlossenen Verträgen der alte Grundsatz: „Verträge sind einzuhalten.“

Ein Anspruch auf nachträgliche Korrektur und Preisanpassung laufender Verträge besteht grundsätzlich nicht. Auch ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers besteht ohne besonderen Grund – und Materialpreiserhöhungen sind normalerweise kein solcher Grund – nicht.

Im Ausnahmefall, bei besonders gravierenden Preiserhöhungen, kann gegebenenfalls das Rechtsinstitut des sog. „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ nach § 313 BGB, weiterhelfen.

Haben sich nach Vertragsschluss wesentliche Umstände, die einem Vertrag zugrunde liegen, schwerwiegend geändert, und hätten die Vertragsparteien den Vertrag so nicht geschlossen, wenn sie diese Umstände vorhergesehen hätten, so kann eine Anpassung des Vertrages von der Partei gefordert werden, der ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Dieser – sehr allgemein und auslegungsbedürftig gehaltene – § 313 BGB ist eine Ausnahmeregelung und wird von der Rechtsprechung nur sehr zurückhaltend angewendet.

Bei den derzeitigen plötzlich und unvorhersehbar aufgetretenen Preiserhöhungen ist seine Anwendung zwar grundsätzlich denkbar. Allerdings liegt die Messlatte hoch.

Die Berufung auf § 313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage – ist oftmals rechtlich der „letzte Strohhalm“ und mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden.

Für bestehende Liefer- und Bauverträge stellt sich die Frage, ob der Lieferant bzw. der Unternehmer eine Anpassung des Werklohns nach § 313 BGB verlangen kann. Insofern trägt er in der Regel das Risiko einer Änderung der Preisermittlungsgrundlagen nach Vertragsschluss. Dies gilt sowohl für den Einheitspreisvertrag als auch den Pauschalpreisvertrag. Eine Anpassung der Vergütung kommt daher nur bei außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Preiserhöhungen durch Umstände in Betracht, die von der Risikoübernahme durch den Lieferanten bzw. Auftragnehmer erkennbar nicht umfasst sein sollten.

In der Regel wird eine Preisanpassung schon deshalb ausscheiden, weil die Möglichkeit von Materialpreiserhöhungen vorhersehbar war. Neben der Vorhersehbarkeit und der vertraglichen Risikoverteilung kommt es im jeweiligen Einzelfall vor allem auch darauf an, inwieweit das gesamte Äquivalenzgefüge (also das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung) des Vertrages abweichend von den bei Vertragsschluss bestehenden Vorstellungen der Vertragspartner erheblich gestört ist.

Eine erhebliche Störung des vertraglichen Äquivalenzgefüges dürfte beispielsweise gegeben sein, wenn es bei einem Gesamtauftragsvolumen von 100.000 € für den Unternehmer aufgrund von Preiserhöhungen zu Materialmehrkosten von 60.000 € kommt. Liegen diese Mehrkosten beim selben Auftragsvolumen lediglich bei 5.000 €, liegt keine erhebliche Äquivalenzstörung vor.

Die Preiserhöhungen bei Baumaterial bzw. Betriebsstoffen genügen lt. Fachliteratur allenfalls dann für eine Anpassung des Vertrages wegen einer „Störung der Geschäftsgrundlage“, wenn allein durch die Materialpreiserhöhungen die Kosten für die **gesamte** Baumaßnahme / den **gesamten** Auftrag um mehr als 20 % steigen. Hierfür gibt

es aber keine starren Grenzen. Insbesondere ist der Auftragnehmer gegenüber dem Verband in der Nachweispflicht der entstandenen Mehrkosten in Abweichung zur ursprünglichen Angebotskalkulation. Ein bloßer Hinweis auf allgemein gestiegene Kraftstoff- und Materialkosten genügt an dieser Stelle nicht zur Geltendmachung abweichender Abrechnungssätze.

Einschlägig sind in diesem Zusammenhang zwei Erlasse des Bundesamtes für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022 sowie vom 22.06.2022, die auch auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht wurden <sup>(6)</sup>.

Diese Erlasse gehen davon aus, dass nach erfolgter Prüfung und Erkennens des Vorliegens einer „gestörten Geschäftsgrundlage“ nach § 313 BGB die berechneten Mehrkosten des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und -nehmer aufzuteilen wären. Eine Übernahme der Mehrkosten von mehr als der Hälfte durch den Auftraggeber wird in diesen Erlassen als „regelmäßig unangemessen“ bezeichnet.

-CT-

#### **14. Klärschlammverbrennung in Schleswig-Holstein**

Wegen der deutlich gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten erklärte die Geschäftsführung der Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG (MVK) am 17.01.2023, dass der Bau der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage in Kiel vorerst gestoppt wird. Der Start der Bauarbeiten war für dieses Jahr geplant; erste Teilgenehmigungen waren nach dem Öffentlichkeitsverfahren bereits im Jahr 2021 erteilt worden. Ebenso waren die Ausschreibungen für das Bauprojekt bereits abgeschlossen.

Nach bisheriger Planung hätte die Klärschlammverbrennung 2025 in Betrieb gehen können.

Seitdem der im Land anfallende Klärschlamm vielfach nicht mehr auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden kann, sind Straßentransporte mit einfachen Wegstrecken von 500 Kilometern zur nächsten Verbrennungsanlage mit freien Kapazitäten keine Seltenheit für die Abwasserentsorger in Schleswig-Holstein.

Zunächst haben sich die Projektpartner MVK und Remondis darauf verständigt, den Bau der Verbrennungsanlage um zwei Jahre zurückzustellen, um dann eine Neubewertung der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbaus vorzunehmen.

-CT-

#### **15. § 2b UStG: Optionsregelung wurde verlängert**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 dem Jahressteuergesetz zugestimmt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Optionsregelung nach § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis zum 01. Januar 2025 verlängert wird. Dafür ist kein erneuter Antrag beim zuständigen Finanzamt notwendig. Bisher konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts die Anwendung des § 2b UStG bis zum 01. Januar 2023 ausschließen. Die Option verlängert sich nun um weitere zwei Jahre.

Die Verlängerung der Optionsregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ändert aber nichts an der grundsätzlichen Problematik einer zu engen Auslegung der EU-

<sup>6</sup><https://www.lwbv.de/lwbv/info/aktuelles/>

Mehrwertsteuersystemrichtlinie und des § 2b UStG, was zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger führen wird und zu einem erhöhten Bürokratieaufwand bei der Anpassung des verbandlichen Rechnungswesens, beispielsweise an das Gebührenrecht im Abwasserbereich oder an eine rechtsgültige Kostenteilungsgemeinschaft nach § 4 Nr. 29 UStG.

-CT-

## **16. Zitiergebot in Satzungen**

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei belastenden Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Der Verstoß gegen das Zitiergebot führt ggf. zur Unwirksamkeit der Satzung in ihrer Gesamtheit und somit zum Fehlen der Rechtsgrundlage für den Erlass von Bescheiden.

In einem Urteil vom 04.11.2022 (AZ.: 4 A 192/19) hat das Schleswig- Holsteinische Verwaltungsgericht hierzu im Zusammenhang mit einer Satzung über die Erhebung von Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch einen Zweckverband, dem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde übertragen worden ist, Stellung genommen.

Seitens des Verwaltungsgerichtes wird es nach dem Urteil für erforderlich gehalten, die Ermächtigungsgrundlage des § 31a Landeswassergesetz 2008 (Hinweis jetzt § 46 LWG) absatzgenau zu zitieren (Randnummer 31), da der § 31a Landeswassergesetz 2008 die Übertragung auf mehrere Körperschaften zulässt.

Wasserverbänden wurden vielfach auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von Gemeinden übertragen. Insofern wird den betroffenen Verbänden empfohlen, sofern sie Gebühren für diese Aufgabe aufgrund einer Satzung erheben, ihre Satzung dahingehend zu überprüfen.

-Gr-

## **17. Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz SH (KAG) wurde im Jahr 2022 geändert (GVBl SH 2022, Seite 564).

Die Änderung betrifft u.a. auch Regelungen zur Kalkulation von Gebühren auf Grundlage des KAG. Im § 6 Absatz 2 Satz 11 wird nunmehr geregelt, dass, wenn sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts verkürzt, der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden kann. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der erforderlichen Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.

Bisher durften derartige Kosten nicht in die Gebührenkalkulation eingebracht werden und mussten von dem jeweiligen Aufgabenträger übernommen werden. Die Änderung trat zum 20.05.2022 in Kraft.

-Gr-

## **18. Wesentlichkeitsgrenze bei Rechnungsabgrenzungsposten**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde u. a. eine gesetzliche Bestimmung zur Bilanzierung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten in das Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EStG) aufgenommen. Die Neuregelung stellt klar, dass der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungsposten unterbleiben kann, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter, derzeit 800 EUR) nicht übersteigt. Das Wahlrecht ist einheitlich auszuüben.

Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden und das Wahlrecht kann damit bereits für den Jahresabschluss 2022 ausgeübt werden.

Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH reagiert, der im Jahr 2021 geurteilt hatte, dass aktive Rechnungsabgrenzungsposten mangels gesetzlicher Regelung auch für geringfügige Beträge zu bilden sind.

-Gr-

## **19. Degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegüter**

Die durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedete Möglichkeit zur Nutzung der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG wurde durch das 4. Corona-Steuerhilfegesetz um ein Jahr verlängert. Somit besteht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt wurden, weiterhin das Wahlrecht, diese degressiv abzuschreiben.

Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 25 Prozent.

-Gr-

## **20. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

*Aktuelle Wertgrenzen bei Auftragsvergaben:*

Grundsätzlich stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Auftragsvergaben die Verfahren der öffentlichen Ausschreibung oder der beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb zur Verfügung. Das gilt für die Vergabe von Bauleistungen nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gleichermaßen. Abweichend davon stehen dem öffentlichen Auftraggeber weitere Verfahrensarten zur Verfügung, die sich an den unten aufgeführten Netto-Wertgrenzen orientieren. Die aktuellen Wertgrenzen gelten vorerst bis zum 31.03.2024.

	<b>Bauleistungen (VOB/A)</b>	<b>Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)</b>	<b>Liefer- und Dienstleistungen für Sektorauftraggeber</b>
<b>Oberschwellenbereich EU-weit</b>	ab 5.382.000 €	ab 215.000 €	ab 431.000 €
<b>Unterschwellenbereich</b>			
Öffentliche Ausschreibung	ab 1.000.000 €	ab 100.000 €	
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb	ab 1.000.000 €	ab 100.000 €	
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb	bis 1.000.000 €	bis 100.000 €	
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	bis 100.000 € oder einzelne Fachlose bis 50.000 €	bis 100.000 €	
Direktauftrag	bis 3.000 €	bis 1.000 €	

(Quelle: ABSt)

-Kü-

## **21. Wettbewerbsregister:**

Ab dem 01.06.2022 sind alle öffentlichen Auftraggeber (öAG) verpflichtet, ab einem Auftragswert von 30.000 € netto, eine Abfrage hinsichtlich der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) von Bewerbern beim bundeseinheitlichen Wettbewerbsregister durchzuführen.

Eine Abfrage ist nur in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrages oder einer Konzession zulässig. Sie darf sich nur auf den Bieter beziehen, der für den Zuschlag vorgesehen ist. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen. Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann der Auftraggeber das Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Unternehmen abfragen, die er zur Abgabe eines Angebots auffordern will.

Um auf die Datenbank des Bundes zugreifen zu können, ist eine vorherige Registrierung des öAG notwendig. Erstanträge für die Registrierung können nur über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) oder ein DE-Mail-Konto gestellt werden, da die Anforderungen (sicherer Übermittlungsweg für die Zustellung von elektronischen Dokumenten) an die elektronische Kommunikation zwischen Behörden beachtet werden muss. Seit dem 01.01.2022 sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, ein beBPO vorzuhalten. Informationen zur Einrichtung eines beBPO, sofern noch nicht vorhanden, können unter dem Link <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php> abgerufen werden.

Für den Ablauf des Registrierungsverfahrens und der eigentlichen Abfrage zu den geeigneten Bewerbern hat das Bundeskartellamt auf seiner Internetseite umfangreiche Leitfäden hinterlegt. Diese können unter [www.Wettbewerbsregister.de](http://www.Wettbewerbsregister.de) bzw.

[https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html)  
eingesehen werden.

Sollte es bei der Registrierung oder Nutzung des Web-Portals dennoch Schwierigkeiten geben, kann der technische Support des Bundeskartellamtes weiterhelfen:

Tel.: 0228 / 997111-1280

E-Mail: [support.webreg@bundeskartellamt.bund.de](mailto:support.webreg@bundeskartellamt.bund.de)

-Kr-

## **22. Bundesweite Vergabestatistik/Vergabestatistikverordnung**

Bereits zum 01.10.2020 ist die bundesweite Vergabestatistik eingeführt worden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle öffentlichen Auftraggeber Daten zu ihren Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgängen an die Vergabestatistik übermitteln. Dies betrifft alle Auftragsvergaben ab einer Summe von 25.000 € netto.

Um Daten an die Vergabestatistik übermitteln zu können, muss ein meldepflichtiger Auftraggeber eine Berichtsstelle bestimmen, die sich zuvor beim Statistischen Bundesamt (Destatis) registrieren muss. Eine Berichtsstelle ist dementsprechend diejenige Stelle, die Informationen über vergebene Aufträge gemäß § 1 Abs. 1 VergStatVO meldet.

Da im Rahmen einer Meldung zur VgS unter anderem erhoben wird, in wessen Auftrag eine Vergabe durchgeführt wurde, ist es für die Statistik unerheblich, durch wen die Meldung erfolgt. Der Auftraggeber selbst muss sich nicht registrieren, wenn er die Meldung seiner Aufträge durch eine Berichtsstelle durchführen lässt und entsprechend gewährleistet, dass die Berichtsstelle die Meldepflicht für ihren Auftraggeber übernimmt.

Informationen zur Registrierung als Berichtsstelle können unter [www-idev.destatis.de](http://www-idev.destatis.de) abgerufen werden, weitere Informationen zur Vergabestatistik können unter [www.vergabestatistik.org](http://www.vergabestatistik.org) (BMWK) eingesehen werden.

-Kr-

## **23. Gesplittete Abwassergebühr**

*VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.12.2021:*

Im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist eine getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser auch dann zulässig, wenn eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis zu den Kosten der gesamten Entwässerung nicht erreicht ist, da sie eine besonders gerechte Möglichkeit des Vorteilsausgleichs bei gleichzeitigem Anfall von Schmutz- und Niederschlagswasser darstellt.

*VG Frankfurt, Urteil vom 30.07.2021:*

Der Frischwasserverbrauch ist keine geeignete Größe zur Bemessung der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die durch die Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung als geringfügig angesehen werden können und jedenfalls nicht mehr als 12 % der gesamten



Abwasserentsorgungskosten ausmachen. (So auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.05.2008). Ein derartig geringer Kostenanteil kann für nahezu ausgeschlossen gehalten werden.

### **Bemessung von Schmutzwassergebühren bei falsch abgelesenem Wasserzähler**

*VG Hannover, Urteil vom 02.12.2021:*

Stellt sich heraus, dass bei der Selbstablesung eines Wasserzählers über Jahre irrig die letzte Stelle des Zählerstandes weggelassen wurde, darf die Differenz zwischen dem tatsächlichen Zählerstand und dem zuletzt falsch abgelesenen Zählerstand nicht komplett dem aktuellen Veranlagungszeitraum zugeschlagen werden. Vielmehr hat eine möglichst wirklichkeitsnahe Schätzung zu erfolgen, bei der die Wassermengen auf die Vorjahre zu verteilen sind.

### **Extrem hoher Verbrauch erfordert Befundprüfung des Wasserzählers**

*OVG Brandenburg, Urteil vom 19.09.2022:*

Ein Wasserzähler ist beim Anzeigen eines Verbrauchs, über dessen ungewöhnliche Höhe Zweifel angebracht sind, einer Befundprüfung zu unterziehen. Andernfalls kann der Bescheid des Wasserversorgers über einen hohen Verbrauch rechtswidrig sein. Dies gilt auch für einen noch geeichten Wasserzähler.

Ein ungewöhnlich hoher Durchflusswert liegt bereits dann vor, wenn er signifikant vom bisherigen Verbrauch abweicht oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom durchschnittlichen Verbrauch im Verbandsgebiet abweicht.

-CT-

## **24. Dichtheitsprüfung häuslicher Abwasseranlagen**

Jeder Grundstückseigentümer in Schleswig-Holstein war verpflichtet, eine sogenannte Abwasserdichtheitsprüfung durchführen. Hier war zu untersuchen, ob die häusliche Abwasserleitung dicht ist. Davon sind hierzulande rund 1,3 Millionen Grundstücke betroffen. Diese Pflicht sollte bis zum 31.12.2025 erfüllt werden. In Wasserschutzgebieten hätte diese Dichtheitsprüfung bereits im Jahr 2015 erfolgt sein müssen. Das ist in einem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) vom 05.10.2010 geregelt. Darin wurde die DIN 1986 Teil 30 („Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“) nach § 34 Absatz 1 des Landeswassergesetzes als Regeln der Technik eingeführt (Amtsblatt Seite 905). Dieser Erlass wurde am 02.06.2020 klarstellend ergänzt.

Das Umweltministerium (MEKUN) hat mit Schreiben vom 30.11.2022 diese Verpflichtung ausgesetzt. Demnach sind Grundstückseigentümer nicht mehr verpflichtet, ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Diese Verpflichtung besteht lediglich für Wasserschutzgebiete fort.

Als Begründung für das Aussetzen der Dichtheitsprüfung führt das MEKUN aus: „Massive Schadensbilder (z. B. Rohrbruch) bilden im privaten Bereich die große Ausnahme – kann Abwasser nicht abgeleitet werden (Einbruch der Leitungen), werden die Schäden durch die Eigentümer aufgrund der hohen eigenen Betroffenheit umgehend beseitigt.“

-CT-

## **25. Regenwasserbeseitigung**

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 04.10.2022 wird ausgeführt, dass sich die Dimensionierung der Regenwasserkanalisation nicht ausschließlich am sogenannten Berechnungsregen als alleinigem Maßstab orientieren kann.

Die Regenwasserkanalisation müsse zwar nicht alle denkbaren Niederschlagsmengen bewältigen, es bedürfe aber einer umfassenden Würdigung aller in Betracht kommenden Momente.

Ein Entwässerungssystem muss nach Ansicht des Oberlandesgerichts grundsätzlich so beschaffen sein, dass es das üblicherweise anfallende Niederschlagswasser gefahrlos bewältigen kann. Dazu zählten auch Starkregenereignisse, die statistisch allenfalls jährlich auftreten. Es sei dagegen nicht erforderlich, eine Regenwasserkanalisation einzurichten und zu unterhalten, die alle denkbaren Niederschlagsmengen bewältigen könne.

Insbesondere sei die Dimensionierung im Hinblick auch auf katastrophenartige Unwetter, wie sie normalerweise nur in sehr großen Zeitabständen vorkommen, nicht erforderlich. Auf extreme Ausnahmesituationen, sogenannte Jahrhundertereignisse, müsse eine Niederschlagsentwässerung nicht eingerichtet sein. Ansonsten würden die Gemeinden als Abwasserentsorger finanziell überfordert und die Abwassergebühren zu Lasten aller Gemeindeangehörigen unmäßig und teils auch unnötig ansteigen. Demgegenüber wird das Abstellen allein auf die statistische Regenhäufigkeit im Sinne des Berechnungsregens den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Wie bei Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser seien auch die örtlichen Gegebenheiten des Wasserlaufs zu berücksichtigen, seine Funktion, der Verlauf, Art und Charakter sowie Höhenniveau des durchflossenen Gebiets und schließlich die Wasserführung. So seien die Geländeverhältnisse und die möglichen Fließwege des Abwassers bei Austritt aus den Einläufen zu beachten.

Wenn sich zeigt, dass es in dem betroffenen Straßenzug trotz einer Auslegung der Kanalisation auf den Berechnungsregen immer wieder zu Überschwemmungen kommt, muss eine für den Bürger hinnehmbare Lösung gefunden werden.

-CT-

## **26. Kein lohnsteuerlicher Pauschalsteuersatz für Vorstands-Weihnachtsfeier**

Der Pauschalsteuersatz von 25 % für Betriebsveranstaltungen kommt nur für solche Veranstaltungen in Betracht, an denen alle Betriebsangehörigen teilnehmen können. Für eine Feier des Vorstands oder der Führungskräfte ist der Pauschalsteuersatz des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht zu gewähren.

Bei der Klägerin wurde 2015 eine Feier des Vorstands durchgeführt, die Kosten in Höhe von 8.034 € auslöste. Außerdem führte der obere Führungskreis eine Weihnachtsfeier durch, die zu Kosten von ca. 168.000 € führte. Das Finanzamt sah hierin jeweils Arbeitslohn und wandte im Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid sowie im Lohnsteuer-Haftungsbescheid Steuersätze von 81,81 % für die Vorstandsmitglieder und 62 % für den Führungskreis an.

Das Finanzgericht ging zwar von einer Betriebsveranstaltung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG aus; denn diese Vorschrift verlangt nicht, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offenstehen muss. Allerdings setzt der Pauschalsteuersatz von 25 % voraus, dass alle Arbeitnehmer und damit alle Lohngruppen teilnehmen

können; nur bei einer solchen vertikalen Beteiligung ist ein Steuersatz von 25 % gerechtfertigt.

Die Einfügung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG sollte an dieser Auslegung des § 40 EStG nichts ändern, sondern lediglich bewirken, dass auch Gemeinkosten wie z. B. die Aufwendungen für die Veranstaltungsagentur zu einem geldwerten Vorteil führen können.

-CT-

## **27. Deckelung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagengestellung**

Die sogenannten Prozent-Methode (1 %, 0,03 %, 0,002 %) soll der vereinfachten Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils dienen. Sie soll jedoch nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmer für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und steuerpflichtige Familienheimfahrten mehr versteuern muss als die dem Arbeitgeber für den Firmenwagen insgesamt entstandenen Kosten. Aus diesen Gründen wurde eine sogenannte Deckelung des pauschal ermittelten geldwerten Vorteils eingeführt.

*Im Einzelnen gilt Folgendes:*

Übersteigt der nach der sogenannten Prozent-Methode (1 %, 0,03 %, 0,002 %) insgesamt ermittelte pauschale geldwerte Vorteil die Höhe der beim Arbeitgeber tatsächlich anfallenden Gesamtkosten für den Firmenwagen (was man sich z. B. bei einem voll abgedruckten Gebrauchtwagen vorstellen kann), wird der insgesamt für reine Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich ermittelte geldwerte Vorteil **auf die beim Arbeitgeber tatsächlich anfallenden Gesamtkosten beschränkt** (sogenannte Deckelung des geldwerten Vorteils). Die Gesamtkosten sind nach den für die individuelle Methode geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Wird ein betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt, sind bei Anwendung der vorgenannten Kostendeckungsregelung, die pauschal ermittelten Aufwendungen für die private Nutzung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt, diejenigen Aufwendungen für das Kfz, die für mehr als ein Jahr erbracht werden -wie etwa eine Leasingsonderzahlung-, periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen, das heißt auf die betroffenen Jahre zu verteilen. Im Ergebnis ist eine **Leasingsonderzahlung** entsprechend auf die Jahre der Nutzung zu verteilen.

### **Beispiel:**

Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen mit einem Bruttolistenpreis von 30.000 € für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung (Entfernung 25 km). Die jährlichen Gesamtkosten für das bereits abgedruckte Fahrzeug betragen 4.800 €.

Geldwerter Vorteil für die reinen Privatfahrten 1 % von 30.000 € monatlich	300 €
Zusätzlich ist der geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen 0,03 % von 30.000 € = 9 € × 25 km	225 €
geldwerter Vorteil monatlich insgesamt	525 €
jährlich 525 € × 12 Monate	6.300 €
jährliche Gesamtkosten des Fahrzeugs	4.800 €

Der sich nach der sogenannten Prozent-Methode (1 %, 0,03 %, 0,002 %) insgesamt

ergebende geldwerte Vorteil von 6.300 € ist auf die beim Arbeitgeber tatsächlich anfallenden Gesamtkosten von 4.800 € zu begrenzen. Der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagengestellung beträgt folglich 4.800 €.

Die Begrenzung des pauschal ermittelten geldwerten Vorteils auf die Gesamtkosten des Arbeitgebers kann naturgemäß erst zum Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen feststeht. Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Anwendung der sogenannte Kostendeckelung ist daher regelmäßig der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber. Die Gesamtkosten sind im Übrigen auch dann für das Kalenderjahr zu ermitteln, wenn der Arbeitgeber ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (z. B. 01.10. bis 30.09.) hat.

Da es sich bei der **Kostendeckelung** um eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung handelt, hält es der Bundesfinanzhof für richtig, dass eine **Leasingsonderzahlung** für die Berechnung der Gesamtkosten auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums **gleichmäßig verteilt** wird. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Gewinn nicht durch Bilanzierung (mit Rechnungsabgrenzungsposten für die Leasingsonderzahlung), sondern durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (sogenannte Einnahmenüberschussrechnung) ermittelt. Für den Kläger war diese Entscheidung negativ, weil durch die Verteilung die Gesamtkosten höher waren als der Wert nach der Bruttolistenpreisregelung mit der Folge, dass die Kostendeckelung nicht zur Anwendung kam. Eine Berücksichtigung der Leasingsonderzahlung in voller Höhe im Jahr der Zahlung wäre aber nicht sachgerecht, weil dann ein großer Teil der Fahrzeugkosten in ein einzelnes Nutzungsjahr vorgelagert würde.

-Kr-

## **28. Treibhausgasminderungsquote, Behandlung der THG-Prämie bei Firmenwagengestellung**

Seit dem 01.01.2022 kann jeder Fahrzeugbesitzer eines Batteriefahrzeugs von der sog. THG-Quote profitieren und mit seinem Fahrzeug Geld verdienen, in dem er die eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen seines Elektrofahrzeugs „verkauft“. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug privat oder gewerblich genutzt wird, es gekauft, geleast oder finanziert wurde. Einzig notwendig ist die Eintragung als Halter im Fahrzeugschein. Derzeit beträgt die Prämie bis zu 475 € jährlich.

Hinsichtlich der Prämien aus der THG-Quote ist in den Fällen der Firmenwagengestellung Folgendes zu beachten:

- **Vereinnahmt** der Arbeitnehmer eine sogenannte **THG-Prämie** für ein vom Arbeitgeber überlassenes Firmenelektrofahrzeug, weil der Arbeitgeber als Fahrzeughalter dem Arbeitnehmer eine Bestätigung für den Quotenhandel erteilt, liegt **Arbeitslohn** vor. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer (ausnahmsweise) als Fahrzeughalter des Firmenfahrzeugs eine THG-Prämie vereinnahmt.
- Bei einer Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagengestellung nach der Fahrtenbuchmethode oder in den Fällen der Kostendeckelung **mindert** die THG-Prämie die **Gesamtkosten** des Fahrzeugs. Dies gilt unabhängig

davon, ob die Prämie vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer vereinnahmt wird.

-Kr-

## **29. Neuerungen in der Sozialversicherung ab Oktober 2022**

Ungefähr jede sechste Beschäftigung in Deutschland ist derzeit ein geringfügig entlohnter Minijob bzw. eine kurzfristige Beschäftigung. Genau hier hat der Gesetzgeber angesetzt und mit Wirkung zum 01.10.2022 einiges an Neuregelungen auf den Weg gebracht. Mittlerweile hat auch die Verwaltung reagiert und mit Datum vom 16.08.2022 neue Geringfügigkeits-Richtlinien veröffentlicht.

Fakt ist: Wer Löhne abrechnet, wird in der Regel auch mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu den Minijobs arbeiten müssen.

### **Neuer Mindestlohn:**

Der gesetzliche Mindestlohn wurde einmalig per Gesetz ab dem 01.10.2022 auf brutto 12 € je Zeitstunde erhöht. Über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entscheidet weiterhin die Mindestlohnkommission. Die Mindestlohnkommission hat zum 30.06.2023 über die nächste Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.

### **Änderung der Geringfügigkeitsgrenze:**

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird nicht mehr durch einen statischen Wert bestimmt, sondern dynamisch ausgestaltet. Dadurch können künftig viele geringfügig entlohnt Beschäftigte von Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns profitieren; statt eine Arbeitszeitverkürzung zu vereinbaren, nehmen ihre Verdienstmöglichkeiten mit steigendem gesetzlichem Mindestlohn zu. Arbeitgeber werden entlastet, da sie nicht mehr prüfen müssen, ob sich durch eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns Änderungsbedarf in Bezug auf die geringfügig entlohnt Beschäftigten ergibt.

Die neue Geringfügigkeitsgrenze ist eine dynamische Obergrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Sie orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze ist das im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung höchstens zulässige Arbeitsentgelt im Monat.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird berechnet, indem der gesetzliche Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und der sich daraus ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet wird:  $12 \text{ €} \times 130/3 = 520 \text{ €}$ .

### **Änderungen beim zulässigen Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze:**

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht seit Oktober 2022 dann dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegen, wenn

- die Geringfügigkeitsgrenze
- innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres-
- in nicht mehr als zwei Kalendermonaten

- um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Diese Regelung ermöglicht ausnahmsweise eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass sowie Einmalzahlungen, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen. Damit ist ein maximaler Verdienst innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze ab Oktober 2022 für eine Beschäftigung für zwölf Monate bis zu einem Gesamtentgelt von 14 x 520 € = 7.280 € möglich.

### **Änderung beim Übergangsbereich:**

Bis zum 30.09.2022 lag noch ein Entgelt von 450,01 € bis 1.300 € im Monat im Übergangsbereich. Für die Beitragsberechnung bedeutet der Übergangsbereich für Arbeitnehmer, dass sie weniger Beiträge zahlen als es ihrem tatsächlichen Bruttolohn entspricht. Damit haben Mitarbeiter ein höheres Nettogehalt. Am Beginn des Übergangsbereichs wirkt sich dieser Effekt stärker aus als am Ende.

Durch eine Anhebung der Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300 € auf 1.600 € seit Oktober 2022 wird dem Anstieg der Löhne und Gehälter Rechnung getragen und eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt erreicht.

*Fundstelle(n):*

*BBK 2022*

*NWB TAAAJ-23796*

-Kr-

### **30. Lohnsteuer, neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023**

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sogenannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmer vorliegen.

Wie erhält man die Steuer-Identifikationsnummer?

**Meldepflichtige Arbeitnehmer:**

Arbeitnehmern, für die eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Bei in Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusage über die Homepage des BZSt unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) beantragt werden.

**Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer:**

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer, z. B. in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt

wurde, können diese über den „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) -> Formularcenter -> Steuern -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)) beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (sogenannte Betriebsstättenfinanzamt) beantragen.

Können auch Arbeitgeber die Steuer-Identifikationsnummer beantragen?

Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch die Arbeitgeber beantragt werden, wenn diese von ihren Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung ist kein bestimmtes Formular erforderlich. Sie muss nur eindeutig sein.

Quelle: LfSt Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 08.11.2022 (RD)

-Kr-

### **31. Änderungen im Nachweisgesetz**

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen hat zu Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG) und im Teilzeit- und Befristungsgesetz geführt. Die Änderungen treten zum 01.08.2022 in Kraft und wirken sich vor allem auf den Abschluss von Arbeitsverträgen aus.

Das Nachweisgesetz hat schon bisher die Arbeitgeber verpflichtet, nach dem Abschluss von Arbeitsverträgen eine Information über die wesentlichen Vertragsbedingungen an den neuen Beschäftigten zu verschicken. Durch die Änderungen zum 01.08.2022 ist die Informationspflicht erheblich erweitert worden.

So muss künftig z. B. auf den Arbeitszeitrahmen bei Arbeit auf Abruf und auf das Kündigungsverfahren hingewiesen werden. Bei unrichtiger oder unvollständiger Information droht ein Bußgeld bis zu 2.000 €.

***Die Verpflichtungen nach dem Nachweisgesetz gelten grundsätzlich auch für Arbeitsverhältnisse mit geringfügig Beschäftigten.***

Unter anderem müssen folgende Vertragsbedingungen in die Niederschrift aufgenommen werden (vgl. § 2 NachwG):

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- Arbeitsort
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können, sofern vereinbart
- kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- Dauer der Probezeit, sofern vereinbart
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts
- Vergütung von Überstunden
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausbezahlt wird
- vereinbarte Arbeitszeit

- vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für die Schichtänderungen
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf, falls diese vereinbart ist
- Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Mitarbeitenden einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden

Wichtig für Arbeitgeber aus dem öffentlichen Dienst ist, dass bestimmte Vertragsbedingungen durch einen Hinweis auf einen Tarifvertrag oder auf eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung nachgewiesen werden können.

#### **Pflichten der Arbeitgeber bei bestehenden Arbeitsverträgen:**

Bestehende (schriftliche) Arbeitsverträge müssen nicht geändert werden. Jedoch können die Beschäftigten bei bereits bestehenden Arbeitsverträgen den Arbeitgeber auffordern, eine Information über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen.

#### **Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz:**

Nach der neuen Fassung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes muss der Arbeitgeber künftig Teilzeit-Änderungswünsche und Entfristungsverlangen der Beschäftigten innerhalb eines Monats in Textform mit einer Begründung beantworten. Außerdem ändern sich die Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis und die Regelung der Arbeit auf Abruf.

*Quelle: Haufe, ergänzt*

-Gr-



### **32. Zehn Jahre beim Landesverband**



Am 01. Februar 2023 feierte Frau Stefanie Stock ihr 10-jähriges Jubiläum beim Landesverband.

Als Leiterin der Verwaltung ist Frau Stock für die Organisation des kompletten Innendienstes und u. a. auch für das Flächenmanagement verantwortlich.

„Diese Kombination aus großer Kompetenz und herzlicher Freundlichkeit ist ein echter Glücksfall für den Landesverband“, so Geschäftsführer Mathias Rohde, der sich bei seiner Verwaltungsleiterin mit einem Blumenstrauß bedankte.

### **33. Neuer Prüfer beim Landesverband**



Seit dem 01.10.2022 wird das Prüfungsteam des Landesverbandes durch Herrn Niklas Cremanns verstärkt.

Herr Cremanns ist 31 Jahre alt und wohnt mit seiner Familie in der Gemeinde Leezen.

Der ausgebildete Verwaltungsfachwirt und kommunaler Bilanzbuchhalter war zuletzt als Teamleiter für den Fachbereich Finanzen in einer Amtsverwaltung verantwortlich.